

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 18

Adäquanztheorie und Normzwecklehre
bei der Begründung der Haftung nach
§ 823 Abs. 1 BGB

Von

Dr. Paul Sourlas



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

PAUL SOURLAS

**Adäquanztheorie und Normzwecklehre bei der Begründung
der Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB**

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 18

Adäquanztheorie und Normzwecklehre
bei der Begründung der Haftung nach
§ 823 Abs. 1 BGB

Von

Dr. Paul Sourlas



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

Alle Rechte vorbehalten
© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1974 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 03216 0

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung stellt einen Versuch dar, die systematischen Implikationen der Diskussion über die Adäquanztheorie und die Normzwecklehre aufzuzeigen. Wer einen kurzen Blick auf die dogmengeschichtliche Entwicklung der Adäquanztheorie wirft, dem fällt auf, daß ihre dogmatische Einordnung und vor allem ihr Verhältnis zum dreistufigen Aufbau des Systems des Deliktsrechts nur selten eingehend behandelt werden, zumindest nachdem sie sich nicht mehr als eine Kausalitätstheorie versteht. Dies hat sich auch nach der Wiederbelebung der Diskussion, die durch die Normzwecklehre ausgelöst wurde, nicht grundsätzlich geändert. Unklar ist etwa immer noch, ob diese beiden Theorien die Lehre vom Schaden oder die vom Unrecht betreffen. Die Klarstellung dieser und ähnlicher systematischer Fragen im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB ist das Hauptziel dieser Arbeit. Dabei stehen im Vordergrund die zivilrechtlich wichtigsten Fälle der fahrlässigen Verletzung eines der „klassischen“ Rechte und Güter nach dieser Vorschrift. Die Problematik des Vorsatzes, der Unterlassung und des sonstigen Rechts mußte dabei nicht berücksichtigt werden. Außerdem beschränken sich die hiesigen Erörterungen auf die Problematik der Haftungs begründung. Diese Einschränkung war allerdings nicht von vornherein möglich, da die Relevanz der Unterscheidung zwischen Haftungs begründung und Folgenrechnung zunächst begründet werden mußte; dies war erst nach weitreichenden Klarstellungen möglich. Daraus erklärt sich auch die Gliederung der Arbeit.

Das vorwiegend systematisch-dogmatische Interesse der Untersuchung bedeutet nicht, daß Fragen, die sich auf das Inhaltliche beziehen, ausgeklammert wurden. System und Inhalt sind keine Gegensätze und können nicht als solche begriffen werden. Es ist gerade Aufgabe einer ihrer Funktion bewußten Dogmatik, die Wertungen, die ihr System tragen, durchsichtig zu machen. Dadurch wird die Überwindung der — seit langem totgesagten und immer wieder deutliche Lebenszeichen von sich gebenden — Begriffsjurisprudenz und der Übergang zur „Wertungsjurisprudenz“ (*Larenz*) gekennzeichnet. Nur so kann die Dogmatik die Gewinnung rational überprüfbarer, d. h. — im Sinne der jüngsten methodologischen Untersuchungen *Essers* — konsensfähiger Entscheidungen sichern. Das bedeutet wiederum nicht, daß sie zu eindeutigen Ergebnissen führen muß bzw. kann. Es geht also nicht darum, für jeden Einzelfall eine Patentlösung zu finden.

In diesem Sinne ist also der Charakter der nachfolgenden Erörterungen dogmatisch. Nicht der Lösung von Einzelfällen kam die Hauptbedeutung zu, sondern dem Aufzeigen der systematischen Zusammenhänge. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die Wertungen durchsichtig sind und auch ein Vorverständnis über die Regelungsbedürftigkeit einzelner Fälle besteht.

Die nachfolgende Arbeit ist während eines Studienaufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland unter der Betreuung von Prof. Dr. Karl Larenz entstanden und hat im Sommersemester 1973 der Juristischen Fakultät der Universität München als Dissertation vorgelegen.

An dieser Stelle möchte ich allen meinen Lehrern in Athen und in München meinen besonderen Dank aussprechen. Insbesondere möchte ich meinen Athener Lehrern Prof. Dr. A. Gasis und Prof. Dr. J. M. Sontis danken, denen ich mein Studium in der Bundesrepublik Deutschland verdanke.

Für etliche stilistische Hinweise möchte ich mich bei Herrn Hans-Joachim Hecker bedanken.

Dem Deutschen Akademischen Austauschdienst bin ich für den gewährten großzügigen Druckkostenzuschuß und die Unterstützung meines Studiums in Deutschland zu Dank verpflichtet. Außerdem danke ich Herrn Ministerialrat a. D. Dr. J. Broermann für die bereitwillige Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Schriften zum Bürgerlichen Recht“.

München, im Oktober 1973

Paul Sourlas

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL

Adäquanztheorie und Normzwecklehre

Kapitel I

Adäquanz und Normzweck in Lehre und Rechtsprechung	11
A. Die Anfänge	12
1. Die Kausalitätstheorien	12
2. Die Normzwecklehre	19
B. Der heutige Diskussionsstand	25
1. Die Adäquanztheorie	26
2. Die Normzwecklehre	35
3. Neueste Tendenzen	49

Kapitel II

Adäquanztheorie und Normzwecklehre aus funktionaler Sicht	54
A. Allgemeines	54
1. Sinn der funktionalen Analyse	54
2. Die Haftungsbegrenzung. Überblick	56
B. Haftungsbegrenzung und Schaden	57
1. Denkbare Verbindungen	57
2. Exkurs über den Schadensbegriff	59
3. Zwischenergebnisse	65
C. Haftungsbegrenzung und Rechtsgutverletzung	68
1. Abgrenzung des „realen Geschehens“	68
2. Bestimmung der haftungsrelevanten Rechtsgutverletzungen	69
3. Ergebnisse	72

Kapitel III

Haftungsbegründung und Folgenrechnung	76
A. Übersicht der Lehre	76
B. Die Abgrenzung im einzelnen	79
1. Die Haftungsbegründung	79
2. Die Folgenrechnung	81
3. Charakter und Grenzen der Unterscheidung	83

C. Adäquanz und Normzweck im Bereich der Haftungsbegründung und der Folgenrechnung	88
--	----

ZWEITER TEIL

Die Problematik der Haftungsbegründung

Vorbemerkung	91
--------------------	----

Kapitel IV

Tatbestand und Adäquanz bei § 823 Abs. 1 BGB	94
--	----

A. Die tatbestandsmäßige Rechtsgutverletzung nach § 823 Abs. 1	94
1. Der Erfolg als unrechtsbestimmender Faktor	94
2. Die Sorgfaltswidrigkeit als Unrechtstatbestand	98
B. Parallelen im Handlungsbegriff	101
1. Kausale Handlungslehre	102
2. Finale Handlungslehre	106
3. Soziale Handlungslehre	109
C. Die Unrechtstypen bei § 823 Abs. 1 und die Adäquanz	111
1. Handlung und Tatbestand	112
2. Der Unrechtstatbestand als Unrechtstypus. Folgerungen aus seiner Sprachlichkeit	113
3. Die Unrechtstypen unmittelbarer und mittelbarer Rechtsgutverletzungen bei § 823 Abs. 1 und die Adäquanz	117

Kapitel V

Adäquanz und Normzweck in ihrem Verhältnis zur Rechtswidrigkeit und zum Verschulden	123
---	-----

A. Übersicht der Problematik	123
1. Allgemeiner Überblick	123
2. Zwei Beispiele aus der Rechtsprechung	124
B. Die Pflichtwidrigkeit des Täterverhaltens	129
1. Die klassische Unrechtslehre	129
2. Adäquanz und erforderliche Sorgfalt	136
3. Ergebnisse	148
C. Die Tragweite der Haftung aus pflichtwidrigem Verhalten im Rahmen der Haftungsbegründung	150
1. Die Anwendung der Adäquanztheorie	150
2. Voraussetzbarkeit, Verschuldenszusammenhang und Normzweck	154
3. Die Bedeutung topischer Gesichtspunkte	165

Untersuchungsergebnisse	170
--------------------------------------	------------

Literaturverzeichnis	174
-----------------------------------	------------

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angeführten Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Anm.	Anmerkung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs für Zivilsachen
DAR	Deutsches Autorecht
DJT	Deutscher Juristentag
ebd.	ebenda
h. M.	herrschende Meinung
JBl	Juristische Blätter
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KJ	Kritische Justiz
LG	Landgericht
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, herausgegeben von Lindenmaier und Möhring
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
OR	Obligationenrecht
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RG	Reichsgericht
RGZ	Amtliche Sammlung der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen
S.	Seite
s.	siehe
SeuffA	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
VersR	Versicherungsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung

Erster Teil

Adäquanztheorie und Normzwecklehre

Kapitel I

Adäquanz und Normzweck in Lehre und Rechtsprechung

Im Gegensatz zu vielen europäischen Gesetzgebungen¹ kennt das deutsche BGB keinen einheitlichen Tatbestand im Recht der unerlaubten Handlungen. Um die Unsicherheiten zu vermeiden, die mit einer generalklauselartigen Vorschrift verbunden wären, entschied sich der deutsche Gesetzgeber für ein System, in dem drei umfassend formulierte Grundtatbestände mit zahlreichen Sondertatbeständen kombiniert werden². Im ersten und wichtigsten³ der Grundtatbestände verbindet das BGB die Schadensersatzpflicht mit der Verletzung bestimmter Rechtsgüter. Demnach verpflichtet nicht jede (rechtswidrige und schuldhaft herbeigeführte) Schadensverursachung zum Schadensersatz, wie dies bei einer Generalklausel der Fall sein würde, sondern ersatzfähig ist nur der aus der Verletzung der vom Gesetz aufgezählten Güter und Rechte entstandene Schaden. § 823 Abs. 1 lautet: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.“

Daß mit diesem System zur Einschränkung richterlichen Ermessens nur sehr wenig geleistet worden ist, ist inzwischen längst bewußt geworden. Abgesehen davon, daß die Sprachlichkeit und die Geschichtlich-

¹ Es sei etwa auf Art. 1382 und 1383 des französischen *code civil*, die gleichen Vorschriften im belgischen Recht, Art. 2043 des italienischen *codice civile*, § 1295 ABGB, Art. 41 des schweizerischen OR und Art. 914 des griechischen Zivilgesetzbuchs hingewiesen.

² Der Entwurf I hatte sich für einen allgemeinen Deliktstatbestand entschieden (§ 704, dazu Motive II, S. 724 ff.). Der endgültige Gesetzestext wurde erst in der Reichstagsvorlage festgelegt. Dazu *Mugdan* II, S. 404 f. und 1072 ff.; ferner v. *Caemmerer*, DJT-Festschr. II, S. 65 (= 471); Hermann *Lange*, Gutachten S. 7; *Lorenz*, JZ 61, 434; *Mertens*, S. 100.

³ Interessanterweise wurde von den Verfassern des Entwurfs I nicht die Verletzung eines absoluten Rechts, sondern der Verstoß gegen ein Verbotsgesetz als deliktischer Grundtatbestand angesehen; s. *Reinhardt*, JZ 61, 713 m. Nachw.

keit des Rechts eine eindeutige und insoweit mechanische Subsumtion unter den Gesetzestext allgemein ausschließen, gibt es hier einen spezifischen Grund, der mit der Natur der Sache zusammenhängt. Das zivile Deliktsrecht muß auf eine wie im Strafrecht vereinzelt Aufzählung der Tatbestände verzichten. Der breite Kreis der zivilrechtlich zu schützenden Güter und die immer neuen Arten der Schadenszufügung, deren ständiges Zunehmen vor allem von der Entwicklung der Technik und des zwischenmenschlichen Verkehrs bedingt ist, lassen sich nicht von vornherein in Tatbeständen befestigen. Ziviles Deliktsrecht enthält notwendigerweise generalklauselartige Elemente⁴.

Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn im Bereich des § 823 Abs. 1 BGB um Ausdrücke wie „vorsätzlich“, „fahrlässig“, „sonstiges Recht“, „widerrechtlich“ und „Schaden“ immer eine äußerst lebhaft diskutierte Diskussion geherrscht hat. Aber auch schon im Erfordernis der *Verletzung* eines Rechtsguts und des *daraus* entstandenen Schadens steckt viel mehr Problematisches, als auf den ersten Blick ersichtlich ist. Auf diese Tatbestandsmomente bezieht sich die Kontroverse um die Adäquanztheorie und die Normzwecklehre.

A. Die Anfänge

1. Die Kausalitätstheorien

„Die Kausalitätstheorien (waren) im wesentlichen ein Anliegen der positivistisch eingestellten zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Strafrechtswissenschaft ist Jahrhunderte lang ohne eine eigentliche Kausalitätstheorie ausgekommen⁵.“ Diese Feststellung betrifft die Strafrechtswissenschaft. Sie ist nichtsdestoweniger geeignet, die Entstehung der zivilrechtlichen Diskussion um den Ursachenbegriff⁶ nicht nur in bezug auf die vorher erwähnten Tatbestandselemente des § 823 Abs. 1, sondern in der allgemeinen Schuldrechtslehre zu erklären. Aus dieser positivistischen Einstellung erklärt sich der Versuch, innerhalb der verschiedenen Haftungstatbestände dasselbe Tatbestandsmerkmal der Kausalität abzusondern, dessen Vorhandensein feststellbar sein sollte ohne Rücksicht auf die im Tatbestand enthaltenen rechtlichen Wertungen. Diese „Feststellung“ sollte durch eine einfache Formel erleichtert werden.

⁴ Vgl. *Deutsch*, JuS 67, 152; *Lehmann*, Festschr. f. Hedemann, S. 178.

⁵ *Hall*, Erinnerungsgabe f. Grünhut, S. 222.

⁶ Siehe den dogmengeschichtlichen Überblick bei *Selb*, Festg. f. Herdlitzka, S. 215 ff., der ein bei allen Tatbeständen gleiches Merkmal der Kausalität ablehnt.

a) Die erste bedeutende Kausalitätstheorie stellt die Bedingungs- oder Äquivalenztheorie dar. Sie ist hauptsächlich durch *v. Buri*⁷ entwickelt⁸ worden. Beharrend auf der strikten Trennung von Kausalität einerseits und Schuld und Verantwortung andererseits⁹, geht sie vom Kausalgesetz aus, wonach jede Erscheinung in der sinnlichen Welt auf frühere Erscheinungen zurückzuführen und als deren Erfolg anzusehen ist. Während aber normalerweise als Ursache die Summe aller Faktoren verstanden wird, die die Erscheinung bedingen¹⁰, läßt die Bedingungs- theorie jeden einzelnen Faktor als Ursache gelten, und zwar in der Weise, daß sie alle Ursachen (Bedingungen) als gleichwertig betrachtet (Äquivalenztheorie). Die Bedingungs- theorie wird durch die bekannte Formel der *conditio sine qua non* zum Ausdruck gebracht. Danach gilt als Bedingung eines Erfolgs jeder Umstand, „der nicht weggedacht werden kann, ohne daß der Eintritt des eingetretenen Erfolgs entfallen müßte“¹¹; oder, in der *Buri*'schen Formulierung, die Kräfte, von denen der Erfolg so sehr abhängig ist, „daß, wenn man aus dem Causalzusammenhange auch nur eine einzige Einzelkraft ausscheidet, die Erscheinung selbst zusammenfällt“¹². Der wirkliche Verlauf der Dinge wird demnach in einem „hypothetischen Eliminationsverfahren“¹³ einem hypothetischen gegenübergestellt, in dem von dem in Frage stehenden Umstand abstrahiert wird; dieser ist dann Bedingung des Erfolgs, wenn das hypothetische Endergebnis ein anderes ist als das wirklich eingetretene.

Dieses scheinbar klare und einfache Verfahren führt indessen nicht immer zu eindeutigen Ergebnissen¹⁴. Der hypothetische Verlauf der Dinge läßt sich oft nicht mit Sicherheit bestimmen; in den Fällen der hypothetischen Erfolgsursachen und des rechtmäßigen Alternativverhaltens ist es oft sogar sicher, daß der Erfolg auch dann eingetreten wäre, wenn der in Frage stehende Umstand nicht dazwischengekommen wäre, und trotzdem zweifelt niemand daran, daß dieser den Erfolg ver-

⁷ Die bekanntesten seiner Schriften sind: „Ueber Causalität und deren Verantwortung“, Leipzig 1873 und „Die Causalität und ihre strafrechtlichen Beziehungen“, Stuttgart 1885.

⁸ Daß *v. Buri* der Begründer der Bedingungs- theorie sei, trifft aber nicht zu. Vor ihm hatten schon die Hegelianer *Köstlin*, *Hälschner* und *Berner* sowie *Glaser* die Grundgedanken der Theorie entwickelt. Siehe *Knoche*, S. 64 ff.; *Lindenmaier*, ZHR 113, 213.

⁹ *v. Buri*, S. 5 f., 13 ff. Daß diese Trennung für die damalige Dogmatik neu war, betont *Radbruch*, Handlungsbegriff, S. 83 ff., 98 ff., 109.

¹⁰ Vgl. *Friese*, S. 12 m. w. Nachw.; *Lindenmaier*, ZHR 113, 211 f.; *Staudinger/Werner*, Vorbem. 22 vor § 249 ff.

¹¹ *v. Liszt*, S. 131.

¹² *v. Buri*, S. 1.

¹³ *Rümelin*, AcP 90, 282 u. ö.; *Traeger*, S. 60.

¹⁴ Zum Ganzen *Bydlinski*, Probleme, S. 11 ff.; *Engisch*, Kausalität, S. 9 ff.